

01.66.00 TEIL A

PLANZEICHNUNG



TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG

<p>Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage</p> <p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)</p> <ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO) MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO) GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO) SOE Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) WR ZW Beschränkung der Zahl Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) <p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21 BauNVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> (0,7) Geschosflächenzahl Zahl der Vollgeschosse GF Geschosfläche III als Höchstgrenze 3,0 Baumassenzahl z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze BM Baumasse z.B. V zwingend 0,4 Grundflächenzahl Höhe der baulichen Anlagen GR Grundfläche TH Traufhöhe OK Oberkante zwingend FH Firsthöhe in ... über OKFa (Oberkante zugeordneter Fahrbahn) NN vorhandenes Gelände <p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <ul style="list-style-type: none"> o Offene Bauweise g Geschlossene Bauweise z nur Einzelhäuser zulässig Z Zeilenbauweise d nur Doppelhäuser zulässig a Abweichende Bauweise h nur Hausgruppen zulässig ed nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig <p>Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Flächen für Sport- und Spielanlagen Sportanlagen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Feuerwehr Schutzbauwerk Spielanlagen <p>Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Flughafen Hubschrauberlandeplatz Bahnanlagen Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Einfahrt Ausfahrt Einfahrtbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Öffentliche Parkplätze Fußgängerbereich Verkehrsberuhigter Bereich Verkehrsgrün Straßenbegrenzungslinie 	<p>Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage</p> <p>FESTSETZUNGEN</p> <p>Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität Gas Fernwärme Wasser Abwasser Abfall Ablagerung <p>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> oberirdisch unterirdisch Schützstreifen <p>Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Grünflächen Parkanlage Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz Zellplatz Badeplatz, Freibad Friedhof Bolzplatz <p>Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Hafen Hochwasser-rückhaltebecken Überschwemmungsgebiet Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen <p>Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und abs. 6 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen <p>Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Waldflächen <p>Landchaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Anpflanzen z.B. Bäume Sträucher Sonstige Bepflanzungen Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) Naturschutzgebiet Naturdenkmal Naturpark Erhaltung z.B. Bäume Sträucher Sonstige Bepflanzungen Landschaftsschutzgebiet Geschützter Landschaftsbestandteil Nationalpark <p>Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernehmen) Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen Kulturdenkmal <p>Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990 Es gilt die PlanZVO vom 18.12.1990</p> <p>X siehe auch Erhaltungssatzung der HL gem § 20 Denkmalschutzgesetz eingetragenes Bodendenkmal</p>	<p>Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage</p> <p>Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)</p> <p>Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke</p> <ul style="list-style-type: none"> F max. Höchstgröße t max. Höchsttiefe b max. Höchstbreite LH Lichte Höhe D Durchgang F min. Mindestgröße t min. Mindesttiefe b min. Mindestbreite <p>Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Ga Garagen St Stellplätze S Spielplatz GGa Gemeinschaftsgaragen GSt Gemeinschaftsstellplätze TG Tiefgarage GTGa Gemeinschaftstiefgarage <p>Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB) Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB) Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) <p>OK (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> UK (Unterkante) SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 82 LBO) WD Walmdach FD Flachdach 45° Dachneigung ← Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
---	--	---

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- In Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- ×10,00 Höhe über NN
- Handstadt Lübeck
- HL Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- ⊗ Bushaltestelle
- ⊕ Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- ⊖ Vorhandener Knick
- ⊗ Wegfallender Knick
- ⊗ Vorhandener Baumkronendurchmesser

▶ verwendete Planzeichen

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.08.1982. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 30.09.1982 erfolgt. Lübeck, den 01. Aug. 1994. Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt In Vertretung, Im Auftrag L.S. GEZ. SZAMEIT GEZ. JEILER
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 22.05.1992 bis einschließlich 03.07.1992 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Lübeck, den 01. Aug. 1994. Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt In Auftrag L.S. GEZ. GROTH GROTH
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.07.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Lübeck, den 01. Aug. 1994. Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt In Auftrag L.S. GEZ. GROTH GROTH
- Die Bürgerschaft hat am 25.11.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Lübeck, den 01. Aug. 1994. Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt In Auftrag L.S. GEZ. GROTH GROTH
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.01.1994 bis zum 19.01.1994 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.12.1993 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden. Lübeck, den 01. Aug. 1994. Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt In Auftrag L.S. GEZ. GROTH GROTH
- Der katasteramtliche Bestand am 14.05.1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 14.05.1994. Katasteramt L.S. GEZ. SOMMERMANN
- Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt. Lübeck, den ... Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt In Auftrag L.S.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 26.05.1994 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 26.05.1994 gebilligt. Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung, er ist gemäß § 8(2) 1 BauGB aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes entwickelt worden. Nach § 2(6) BauGB-Maßnahmen ist der Bebauungsplan der höheren Verwaltungsbehörde nicht im Sinne von § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB anzuzeigen. Die Bauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Lübeck, den 11.08.1994. L.S. GEZ. BOUTEILLER Der Bürgermeister
- Der Beschluß des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.08.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 26.08.1994 in Kraft getreten. Lübeck, den 26. Aug. 1994. Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt In Auftrag L.S. GEZ. JEILER

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 461) und § 5 (4) BauGB, § 1 BauGB-Maßnahmen sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-Holt S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.05.1994 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01.66.00 - Fischergrube 54 - 72 - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN NR. 01.66.00 FISCHERGRUBE 54-72